

Hinweis zur Einreichung der Sprachnachweise*
(Stand: 16.06.2008)

Nachweise über erforderliche Sprachtests können nach aktuellem Informationsstand nachgereicht werden, wenn

- der Test selbst vor Ablauf der Bewerbungsfrist absolviert wurde

und

- den Bewerbungsunterlagen eine entsprechende Bestätigung beigelegt wird.

* Diese Information erfolgt vorbehaltlich evtl. Änderungen und ist nicht rechtsverbindlich. Für nähere Auskünfte wenden Sie sich bitte an die Zulassungsstelle.